

Die Autobahn GmbH des Bundes

NL Südwest, Außenstelle Heilbronn



BAUBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen	3
1.1 Auszuführende Leistungen	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3 Ausgeführte Leistungen	3
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2 Angaben zur Baustelle	5
2.1 Lage der Baustellen	5
2.2 Vorhandene öffentliche Wege	6
2.3 Zugänge und Zufahrten	6
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten	6
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6 Gewässer	6
2.7 Baugrundverhältnisse	6
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte	7
2.10 Anlagen im Baugelände	7
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich	7
3 Ausführung der Bauleistungen	8
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.1.1 Auf- und Abbau von Arbeitsstellen	8
3.1.2 Verkehrsrechtliche Anordnung	9
3.1.3 Warnkleidung	9
3.1.4 Verkehrsbehinderungen	9
3.2 Bauablauf	10
3.3 Baubehelfe	11
3.4 Stoffe, Bauteile, besondere techn. Forderungen und Einzelheiten	11
3.5 Abfälle	12
3.5.1 Allgemeines	12
3.5.2 Probenahme und Abfalldeklaration	13
3.5.3. Nicht gefährliche Abfälle	14
3.5.4. Gefährliche Abfälle	15
3.6 Winterbau	16
3.7 Beweissicherung	16
3.8 Sicherungsmaßnahmen	16
3.9 Belastungsannahmen	16
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Baustoffverzeichnisse	16
3.11 Rechnungen	16
3.12 Prüfungen	17
4 Ausführungsunterlagen	18
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	18
5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden:	19
5.1 Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“, „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“, „Hinweise“ und „Merkblätter“ sind Vertragsbestandteil: *)	19
5.2 Anzuwendende Regelwerke und technische Vorschriften	20

1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

Zur vorbeugenden Vermeidung von Blow-Ups der alten Betonfahrbahn der A81 wurden Entlastungsstreifen aus Asphalt (ATS und Asphaltdeckschicht) in regelmäßigen Abständen über die gesamte Breite der Betonfahrbahn hergestellt. Diese Asphaltplomben nehmen die Druckkräfte der sich ausdehnenden Betonfahrbahn (temperaturbedingte Ausdehnung) auf und kompensieren teilweise die Druckspannungen. Ein Teil der Druckspannungen zeigt sich jedoch auch in einer Aufwölbung dieser Asphaltabschnitte. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden diese Aufwölbungen im Rahmen dieser Baumaßnahme entfernt und die Asphaltdeckschicht erneuert. Die Maßnahme auf der A81 wird auf der Richtungsfahrbahn Würzburg zwischen den Anschlussstellen Möckmühl und Osterburken ausgeführt.

Insgesamt umfasst die Bauleistung ca. 14 Entlastungsstreifen meist je ca. 5 m lang über die gesamte Breite der Betonfahrbahn.

Im Allgemeinen ist die Betonfahrbahn nur im ersten und zweiten Fahrstreifen ausgeführt und der Standstreifen in Asphaltbauweise hergestellt. Die Breite der Betonfahrbahn und der Entlastungsstreifen aus Asphalt beträgt dann ca. 9 Meter. Teilweise ist die Betonfahrbahn über die gesamte Breite der Richtungsfahrbahn ausgeführt (z.B. Zufahrt zu Parkplätzen, Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen als Betonfahrbahn sowie der Abschnitt ca. km 507+400 bis 504+300). Der erste auszuführende Abschnitt fällt damit in den Bereich der 11,50 m breiten Betonfahrbahn. Die Entlastungsstreifen sind in diesem Abschnitt auch 11,50 m breit.

Die Asphaltdeckschicht wird in der Breite der anschließenden Betonfahrbahn erneuert. Hierbei wird der Asphalt (Deckschicht und zum Teil aufgewölbte ATS) bezogen auf die anschließenden Betonfahrbahnplatten um 4 cm abgefräst und eine neue Asphaltdeckschicht eingebaut. Die Ausführung erfolgt „halbseitig“. Rechte und linke Seite der Ausführung weisen unter Beachtung der ASR A5.2 bei 9 m breiter Betonfahrbahn unterschiedliche Breiten auf. Die Fuge/Naht zwischen dem linken und rechten Bauabschnitt ist im ersten Fahrstreifen ca. 1,70m von der Längsfuge der anschließenden Betonplatten entfernt.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es kann bei Arbeiten auf Betriebsstrecken nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Streckenabschnitten mit Behinderungen durch andere, unvorhersehbare, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen, zu rechnen ist. Dadurch entstehende Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

Die Baumaßnahme befindet sich auf der A81 zwischen der Anschlussstelle Möckmühl (ca. km 491) und der Anschlussstelle Osterburken (ca. km 500).

Die folgenden Entlastungsstreifen werden erneuert. Die Angabe der Stationen bezieht sich auf den Betriebskilometer der A81. Alle Angaben sind ca.-Werte. Die genaue Lage der Entlastungsstreifen kann durch den AN vor Ort ermittelt werden.

FR WÜ

Entlastungsstreifen	ca. km	Bauphase	Bauphase
1	506+380	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts
2	505+970	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts
3	505+570	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts
4	505+170	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts
5	504+770	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts
6	504+360	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts
7	503+960	Abschnitt 1 links	Abschnitt 1 rechts

Entlastungsstreifen	ca. km	Bauphase	Bauphase
8	503+560	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts
9	503+160	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts
10	502+760	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts
11	501+960	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts
12	501+610	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts
13	501+180	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts
14	500+780	Abschnitt 2 links	Abschnitt 2 rechts

Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Südwest der Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest, Außenstelle Heilbronn
Frankfurter Str. 8
74072 Heilbronn
Tel. 07131 / 64 995 - 0

Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei

Die Autobahn GmbH des Bundes
Autobahnmeisterei Tauberbischofsheim
Zur Steige 13
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341 / 9203-0

2.2 Vorhandene öffentliche Wege

Im Bereich dieser Baumaßnahme ist als öffentlicher Verkehrsweg die A81 mit ihren Anschlussstellen und öffentlichen Parkplätzen vorhanden.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Die Baustelle kann nur über die A81 FR Würzburg angedient werden. Das Einfahren in abgesperrte Arbeitsstellenbereiche sowie das Ausfahren aus diesen Bereichen kann nur unter Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO erfolgen. Die hierfür eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend gekennzeichnet sein (siehe StVO und ergänzende Hinweise der RSA).

Für die Benutzung von Bundes-, Landes- und Kreis- und Ortsverbindungsstraßen, Wirtschafts-, Forst-, Feld- sowie Privatwegen hat der AN bei den zuständigen Behörden bzw. Eigentümern die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Leistungen dieses Abschnitts werden nicht gesondert vergütet.

Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen dürfen grundsätzlich nicht genutzt werden!

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Schmutzwasser, Wasser, Strom etc.) können vom Auftraggeber für diese Baustelle nicht zur Verfügung gestellt werden.

Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom AN selbst zu beschaffen und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AN hat sich geeignete Lagerplätze zu beschaffen. In den Meistereien sind keine Lager- und Abstellmöglichkeiten gegeben. Unterkünfte für Personal werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.6 Gewässer

Auf der Arbeitsstelle entstehendes Abwasser, das nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine zu hohe Schadstofffracht aufweist, darf nicht unbehandelt in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet werden. Die Kosten der Abwasserbehandlung hat der AN - sofern sie nicht als gesonderte Position ausgeschrieben ist - zu tragen.

Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Für den Umgang mit Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln, Markierungsmaterialien in Verbindung mit Verdünnungsmitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, sind die gängigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Verschiedene Streckenabschnitte der Autobahn liegen in Wasserschutzgebieten. Die verschiedenen Zonen und die Betriebskilometer der entsprechenden Streckenabschnitte liegen der Autobahnmeisterei vor. Darüber hinaus können diese unter www.lubw.de abgerufen werden. Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Regelungen der festgesetzten Wasserschutzgebiete zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Tätigkeiten bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Dem AN obliegt diese Pflicht vor Beginn der Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle. Die erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Die Belange des Natur- und Umweltschutzes sind zu beachten.

Bäume und Flurgehölze, soweit diese nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind zu schonen.

Die Leistungen dieses Abschnittes werden nicht gesondert vergütet.

2.10 Anlagen im Baugelände

Schäden an Leitungen und Kabeln müssen unbedingt vermieden werden. Deshalb ist deren Verlauf vor Beginn der Erneuerungsarbeiten bei den Leitungsträgern abzufragen. Auf das Merkblatt über Schutzmaßnahmen an Kabeln (liegt bei den Autobahnmeistereien vor) wird verwiesen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Die Arbeitsstellen befinden sich auf Streckenabschnitten, die unter öffentlichem Straßenverkehr stehen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten unter Verkehr durchzuführen.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der A81 beträgt in diesem Streckenabschnitt ca. 38.000 Fz/24h (DTV).

3 Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Beschilderung und Absperrung des gesamten Arbeitsstellenbereiches sind die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA 21“ sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen ZTV-SA-97“ zu beachten, einzuhalten und umzusetzen. Die ergänzenden Regelungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A5.2 sind ebenso zu beachten, umzusetzen und einzuhalten.

Der AN - oder dessen Nachunternehmer, der für die Verkehrssicherung der Arbeitsstelle beauftragt wird, - hat gemäß des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999), die **Qualifikationsstufe D**, der „Verantwortliche für die Sicherung der Arbeitsstelle“ (gemäß RSA) hat die **Qualifikationsstufe E** zu erfüllen und auf Verlangen des AG nachzuweisen. Die Überprüfung und Kontrolle von Arbeitsstellen nach RSA Teil A 1.6.1 und ZTV SA wird dem AN übertragen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

Die Ausführung der Baumaßnahme erfolgt grundsätzlich am Tag jedoch nach Regelplan

D IV/1I (Längsabspernung mit Baken im Bereich der Arbeitsstelle jedoch rechts der Leitlinie, um die Vorgaben der ASR A5.2 in beiden Bauphasen einzuhalten) und D IV/1r

um auch ein Auskühlen der Asphaltdeckschicht zu ermöglichen. Die Auskühlzeit der Asphaltdeckschicht liegt in der Verantwortung des Asphalteinbauers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeitabschnitte.

Da immer ein Fahrstreifen aufrechterhalten werden muss, ist der Austausch der Asphaltdeckschicht auf voller Fahrbahnbreite in einem Arbeitsgang nicht möglich. Für den Austausch eines kompletten Entlastungsstreifens werden 2 Verkehrsführungsphasen (Verkehrsführung einstreifig am rechten Fahrbahnrand + Bauen vom Mittelstreifen bis in den ersten Fahrstreifen sowie Verkehrsführung am Mittelstreifen + Bauen im restlichen ersten Fahrstreifen ggf. zuzüglich Standstreifen/Verzögerungsstreifen) erforderlich. Innerhalb dieser Verkehrsführungsphasen werden mehrere Entlastungsstreifen je Fahrbahnseite gleichzeitig erneuert. Nähere Informationen zum Bauablauf sind Ziffer 3.2 zu entnehmen.

3.1.1 Auf- und Abbau von Arbeitsstellen

Der Aufbau der Sicherung der Arbeitsstelle auf der Autobahn hat im Schutz von mindestens einem Sicherungsfahrzeug mit fahrbarer Absperrtafel zu erfolgen. BGR/GUV-R 2108, Pkt. 4.1.3 ist zu beachten. Die für den Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen erforderliche Anzahl an Sicherungsfahrzeugen, Vorwarntafeln und weitere Verkehrszeichen ist in den RSA geregelt. Das freie Bewegen auf Fahrbahnen ohne entsprechende Sicherung ist nicht zulässig. Personen haben sich im Schutz der zur Sicherung aufgestellten Verkehrseinrichtungen aufzuhalten.

Die verwendeten Baken müssen eine Größe von 1.000 mm x 250 mm haben.

Die Parkplätze im Bereich der Baumaßnahme sind jeweils mindestens einen Abend vor dem Aufbau der einstreifigen Verkehrsführung in den betroffenen Abschnitten zu sperren. Ein Ausfahren von parkenden Fahrzeugen (z.B. zur Einhaltung von Ruhezeiten) sowie bei Nutzung der Parkplätze als Pannenbucht ist jederzeit zu ermöglichen

(STOP-Schild am Ende des Parkplatzes an der Ausfahrt auf die durchgehende Strecke aufstellen, wenn die Fahrzeuge in eine baustellenbedingte Verkehrsführung einfahren).

3.1.2 Verkehrsrechtliche Anordnung

Vor Beginn der Maßnahme ist die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Autobahn GmbH des Bundes (AM Tauberbischofsheim) für die AkD einzuholen. Wird eine Änderung oder Anpassung der Verkehrsführung in der Arbeitsstelle erforderlich, ist eine neue verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Der Ablauf der Beantragung und die Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt baumaßnahmenbezogen.

Eingriffe in den öffentlichen Verkehr auf der A81 außerhalb der in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen „Zeit der Beschränkung“ (Arbeitszeitfenster) sind nicht gestattet. Kann eine Beschränkung (aus Gründen z.B. höherer Gewalt) nicht entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung rechtzeitig aufgehoben werden, sind der Auftraggeber sowie die zuständige Autobahnmeisterei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer muss für einen solchen Fall eine zusätzliche Verkehrsrechtliche Anordnung beantragen.

Unmittelbar vor Einrichtung der einstreifigen Verkehrsführung sind der Auftraggeber und die Autobahnmeisterei telefonisch über den Beginn zu unterrichten. Entsprechend sind nach Fertigstellung der Arbeiten der Auftraggeber und die Autobahnmeisterei über die geplante Verkehrsfreigabe zu informieren.

3.1.3 Warnkleidung

Für alle Personen, die sich im Arbeitsstellenbereich aufhalten, gilt Warnkleidungs-Tragepflicht. Nach VwV-StVO zu § 35 (6) Ziffer 4) und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Teil A 8 in Verbindung mit DIN EN 471 Abs. 5, ist ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot sowie durch Änderung der Randnummer 18 zu § 35 Abs. 6 der VwV-StVO ab 21.03.2008 auch fluoreszierendes Gelb gemäß Tabelle 2, als Hintergrundfarbe, unabhängig der Kategorie, zu tragen. Die Warnkleidung hat in der Regel der Klasse 3 (Mindestfläche des Hintergrund- und Reflexionsmaterials) zu entsprechen.

3.1.4 Verkehrsbehinderungen

Verkehrsbehinderungen müssen auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben. Erforderlichenfalls ist die Arbeitsstelle auf Verlangen des Auftraggebers bzw. der Autobahnmeisterei unverzüglich zu räumen. Erfolgt das Räumen der Arbeitsstelle auf Verlangen der Polizei, ist dies dem Auftraggeber und der Autobahnmeisterei umgehend mitzuteilen.

Einstreifige Verkehrsführungen sind auf der A81 FR Würzburg an Freitagen und Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 22:00 Uhr nicht möglich.

3.2 Bauablauf

Die Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und der zuständigen Autobahnmeisterei Tauberbischofsheim durchgeführt werden. Der zeitliche und räumliche Einsatz der Arbeitskolonnen wird gemeinsam mit dem Auftraggeber und der Autobahnmeisterei abgestimmt. Der zeitliche Rahmen ist in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegt.

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, den Bauablauf zu organisieren:

Jeweils vorab Sperrung Parkplatz Limes

Möglichkeit a)

Ausführung des Abschnittes 1 links an einem Dienstag, Ausführung des Abschnittes 1 rechts an einem Mittwoch, nach dem Auskühlen des Asphalts Abbau der Verkehrsführung, Gewährleistung, dass am Freitag zwei Fahrstreifen Richtung Würzburg zur Verfügung stehen, Wiederholung des Ablaufs für Abschnitt 2 in der darauf folgenden Woche

Möglichkeit b)

Ausführung des Abschnittes 1 links an einem Montag, Ausführung des Abschnittes 1 rechts an einem Dienstag, Abschnitt 2 analog am Mittwoch und Donnerstag und Gewährleistung, dass am Freitag spätestens ab 10:00 Uhr wieder zwei Fahrstreifen Richtung Würzburg zur Verfügung stehen

Die Wahl der Ausführungsvariante ist dem AN in Abhängigkeit der Auslastung z.B. des Asphaltfertigers überlassen.

Zu beachten sind die stark unterschiedlichen Ausführungsmengen in den einzelnen Teilabschnitten.

Abschnitt 1 links,

Aufbau der einstreifigen Verkehrsführung (Arbeitsstelle links, einstreifiger Verkehr rechts),

Arbeitsstelle Entlastungsstreifen ca. km 506+400 bis 503+930,

7 Entlastungsstreifen links, Fläche Asphaltdeckschicht in Summe:

7 St. x 5,00 m x 6,20 m = ca. 217 m²

Abschnitt 1 rechts,

Einstreifige Verkehrsführung links, Arbeitsstelle rechts,

Arbeitsstelle Entlastungsstreifen wie vor, jedoch

7 Entlastungsstreifen rechts, Fläche Asphaltdeckschicht in Summe

4 St. x 5,00 m x 5,30 m

1 St in der Zufahrt zum Parkplatz Limes

1 St in der Ausfahrt vom Parkplatz Limes

1 St analog Regelquerschnitt Bauphase rechts, Abschnitt 2 = ca. 186 m²

Die Ausfahrt zur AS Osterburken ist auch für die Dauer der baustellenbedingten Verkehrsführung jederzeit aufrecht zu erhalten (Abschnitt 2 links und rechts).

Abschnitt 2 links,

Aufbau der einstreifigen Verkehrsführung (Arbeitsstelle links, einstreifiger Verkehr rechts, Ausfahren des öffentlichen Verkehrs an der AS Osterburken an der Richtungsfahrbahn Würzburg ermöglichen)

Einstreifige Verkehrsführung rechts, Arbeitsstelle links,

Arbeitsstelle Entlastungsstreifen ca. km 503+580 bis 500+750,
 7 Entlastungsstreifen links, Fläche Asphaltdeckschicht in Summe:
 7 St. x 5,00 m x 6,20 m = ca. 217 m²

Abschnitt 2 rechts,
 Einstreifige Verkehrsführung links, Arbeitsstelle rechts, Anschlussstelle Osterburken
 aufrecht erhalten
 Arbeitsstelle Entlastungsstreifen wie vor, jedoch
 7 Entlastungsstreifen rechts, Fläche Asphaltdeckschicht in Summe:
 7 St. x 5,00 m x 2,80 m = ca. 98 m²
 vollständiger Abbau der Einrichtungen zur Verkehrsführung

Schäden, die an den benachbarten Fahrbahnplatten sowie an der Unterlage durch unsachgemäßen Ausbruch entstehen, sind auf Kosten des AN zu sanieren.

Durch die stetige Zunahme der Verkehrsmengen auf allen Streckenbereichen und die daraus resultierende Staugefahr bei Sperrung eines oder mehrerer Fahrstreifen(s), muss die jeweilige Autobahnmeisterei jederzeit die Möglichkeit haben, die Verkehrseinschränkungen kurzfristig aufzuheben. Daher hat der AN eine ständige Erreichbarkeit über ein Mobiltelefon zu gewährleisten. Die aktuelle Rufnummer ist dem Auftraggeber und der Autobahnmeisterei bei Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung mitzuteilen.

Die Arbeiten zur Erneuerung der Fahrbahn (Fräsen, Reinigen, Anspritzen, Asphaltdeckschicht einbauen, Fugen herstellen, Fahrbahn reinigen, Fahrbahnmarkierung wiederherstellen, etc.) werden unter Ausnutzung des Tageslichts bis maximal Freitag Vormittag ausgeführt. Der Aufbau der Verkehrsführung erfolgt am frühen Morgen, der Um- und Abbau der Verkehrsführung nach dem Auskühlen der Asphaltdeckschicht in Verantwortung des AN.

Auf Grund des starken Berufsverkehrs auf Autobahnen und Bundesfernstraßen im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest ist die Reduzierung der Anzahl von Fahrstreifen nur nach den folgenden Zeiten des Arbeitszeitfensters erlaubt. Dieses Arbeitszeitfenster dient als Kalkulations- und Ausführungsgrundlage.

Arbeitszeitfenster FR Würzburg im Abschnitt nördlich der AS Möckmühl bei einstreifiger Verkehrsführung:

Montags bis donnerstags ganztägig, freitags bis maximal 10:00 Uhr.

3.3 Baubehelfe

entfällt.

3.4 Stoffe, Bauteile, besondere techn. Forderungen und Einzelheiten

Sämtliche zum Einsatz kommenden Baustoffe sind vom Auftragnehmer zu liefern (siehe auch VOB / C, DIN 18.299)

Die Asphaltdeckschicht wird höhengleich zur bestehenden Betonfahrbahn eingebaut. Oberkante Betonfahrbahn und Oberkante Asphaltdeckschicht sind am Übergang von Beton und Asphalt / Asphalt und Beton höhengleich auszuführen.

Um ein Eindringen des Oberflächenwassers in den Fahrbahnaufbau zu verhindern und einen gleichmäßigen und dichten Anschluss zwischen der neu eingebauten Asphaltdeckschicht und den angrenzenden Asphalt- und Betonflächen sicherzustellen, sind die Fugen zu schneiden und zu vergießen. Das Schneiden und Vergießen der Fuge

zwischen neuer Deckschicht linker Teil des Entlastungsstreifens zu rechtem Teil Entlastungsstreifen im Bestand wird nicht vergütet, da der rechte Teil des Entlastungsstreifens am nächsten Werktag bereits erneuert wird.

Temperaturabgesenkte Asphalte

Im Zuge des ARS 09/2021 „Durchführung von Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von Temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger“ und der von der FGSV angekündigten Fortschreibung der Regelwerke ZTV Asphalt und TL Asphalt zur Umsetzung von Temperaturabgesenktem Walzasphalt wird ergänzenden zu den aktuell gültigen Regelwerken die Möglichkeit eingeräumt, umfangreich und frühzeitig den Umgang mit Temperaturabgesenkten Walzasphalten zu ermöglichen.

Die Temperaturabsenkung kann erfolgen durch:

- organisch modifizierte Bitumen
- chemische Zusätze
- mineralische Zusätze
- Schaumbitumentechologie

Organisch modifizierte Bitumen können als gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen nach den Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) oder als Bitumen nach den technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB) unter Mitverwendung eines viskositätsverändernden, organischen Zusatzes verwendet werden, der im Asphaltmischwerk zugegeben wird. Für beide Varianten gelten die Anforderungen und Bezeichnungen der TL VBit-StB 22.

Werden chemische oder mineralische Zusätze oder die Schaumbitumentechologie verwendet, gelten die Anforderungen und Bezeichnungen der TL Bitumen-StB. Chemische Zusätze dürfen die Rheologie des Bitumens nicht verändern.

Zur Reduzierung der Temperatur bei der Herstellung und Verarbeitung von Asphaltmischgut dürfen nur Zusätze verwendet werden, die in der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt“ oder in der Pilotproduktliste TA – veröffentlicht durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) – aufgeführt sind.

Die Entscheidung ob und wenn ja über die Art der Temperaturabsenkung liegt beim Auftragnehmer. Die gewählte Möglichkeit der Temperaturabsenkung ist im Eignungsnachweis einschließlich der Erstprüfung vor dem Einbau dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Leistungen für die Temperaturabsenkung von Asphaltmischgut werden nicht gesondert vergütet

3.5 Abfälle

Auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz - vor allem auch hinsichtlich der Ablagerung von Baustoffen - wird hingewiesen.

3.5.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.5.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Am 01.08.2023 trat die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft. Zuordnungswerte nach den LAGA TR sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für eine Abfalldeklaration heranzuziehen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme mindestens 3 Werktage vor Durchführung schriftlich anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor, zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Probenahme nach PN 98 durch Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Konzept zu übergeben, dass folgende Informationen enthält:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplantem und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme an Haufwerken ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte techn. Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Umweltlabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellte Probennahmeprotokolle nach LAGA PN 98 bzw. Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Materialwerte der EBV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.5.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung/Verwertung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.5.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben. Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Der Ausbauasphalt ist entsprechend des KrWG hochwertig vom Auftragnehmer zu verwerten. Der anfallende Ausbauasphalt ist vom Auftragnehmer von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers von ihm zu verwerten.

3.5.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei Zedal-Teilnehmern „Aktenbesitzkopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.6 Winterbau

entfällt

3.7 Beweissicherung

Vor Ausführung von Arbeiten, die bestehende Anlagen, Straßen oder Wege gefährden können, hat der AN die für die Beweissicherung erforderlichen Feststellungen zu treffen. Es wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten den ursprünglichen Zustand von Straßen, Wegen, Entwässerungsleitungen, Bauwerken und benutzten Grundstücken etc. durch entsprechende Beweismittel (z.B. Fotografien) festzuhalten. Eine gemeinsame Begehung von AN und AG erfolgt nicht.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

entfällt

3.9 Belastungsannahmen

entfällt

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Baustoffverzeichnisse

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind von AN und AG stets gemeinsam vorzunehmen. Jede einzelne Erneuerungsmaßnahme wird separat aufgemessen und abgerechnet.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Massen und Angaben, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein. Insbesondere das Einbaudatum mit Beginn und Ende (Uhrzeit), die genaue Lage der Arbeitsstelle (Betriebskilometer und Fahrtrichtung, sowie die Lage in der Fahrbahn (Fahrstreifen) und eine vermaßte Übersichtsskizze der erneuerten Stelle sind anzufertigen.

Die für die Feststellung der erbrachten Leistungen erforderlichen Aufmaßblätter müssen Raum für die Eintragungen der Angaben, Auftragnehmer, Auftraggeber, Nummer des Aufmaßblatts, Bezeichnung der Bau-/Reparaturleistung, Ordnungszahl (Pos.) aufweisen. Die Aufmaßblätter müssen den Vorgaben des HVA B-StB in der aktuellen Fassung entsprechen. Die Vorlagen sind unter www.bmvi.de erhältlich.

3.11 Rechnungen

Die Abschnitte können in einer Rechnung zusammengefasst werden. Das Aufteilen der Rechnung in verschiedene Kostenträger o.ä. ist nicht erforderlich. Die Frist bis zum Einreichen der prüffähigen Schlussrechnung ist in der VOB/B definiert.

Die Verkehrsführung und Baustelleneinrichtung wird nach LV vergütet. Ein ggf. zusätzliches notwendiges Umsetzen der Verkehrsführung bzw. Baustelleneinrichtung wird nur auf ausdrückliche Anordnung des AG gesondert vergütet.

Die Abnahme der fertigen Leistung ist schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der förmlichen Abnahme nach den Regelungen der

VOB/B und des HVA B-StB in der aktuellen Fassung.

3.12 Prüfungen

Eignungsprüfungen:

Der Auftragnehmer hat die Eignung der zum Einbau vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen. Diese Eignungsnachweise erfolgen nach den einschlägigen Technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern und sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Bauausführung vorzulegen, so dass noch ausreichend Zeit bleibt, die Unterlagen zu prüfen und notfalls erforderliche Änderungen zu veranlassen.

Eigenüberwachungsprüfungen:

Die formgerechten Protokolle der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber unmittelbar nach der Versuchsdurchführung zu übergeben.

Kontrollprüfungen:

Die Kontrollprüfungen werden vom AG im erforderlichen Umfang durchgeführt. Verantwortlich ist hierfür die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Anlagenverzeichnis:

	Dateibezeichnung
Anl. 1: Regelplan D IV/1I und D IV/1r	11 Regelplan DIV_1I.pdf
Anl. 2: Regelquerschnitt	12 A03048341 Regelquerschnitte Bauphasen.pdf
Anl. 3: Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	Blanko Formblatt 5.4.1 Nachweis nicht gefährliche Abfälle_rev4.0.xlsx

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden:

5.1 Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“, „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“, „Hinweise“ und „Merkblätter“ sind Vertragsbestandteil: *)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Asphalt-StB 26
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2026
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEA-StB 09/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Fug-StB 15
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-M 13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselinger Straße 17
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkBI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2 Anzuwendende Regelwerke und technische Vorschriften

Es gelten alle diejenigen technischen Regelwerke, auf welche in den unter Ziffer 5.1 vereinbarten Zusätzlichen Vertragsbedingungen hingewiesen wird oder welche in Teil C der VOB aufgeführt sind.

- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 2021,
- MVAS 99: Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – ARS 19/1999
- Arbeitsstellen an Bundesautobahnen - Regelungen für Nachtbaustellen,
- ARS des BMVBS Nr. 17/2009 vom 18.12.2009, Az. S11/7122.3/4-RSA/1111796
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag; Ausgabe 2002)
- Die StVO, die VwV-StVO in den aktuellen Fassungen mit allen amtlichen Ergänzungen